

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 11.03.2004 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Burgdorf anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Nieders. Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung beizufügen.

Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (2) Die Stadt Burgdorf setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen und Aschen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigesetzt worden sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- (1) ...

Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt werden oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Abs. 4 wird ergänzt um Satz 3:

Eine Haftung für mögliche Beschädigungen an Einfassungen, Liegeplatten, Grabmalen, Gewächsen oder Grabschmuck wird nicht übernommen.

§ 12 Abs. 2 wird ergänzt um den Buchstaben f):

- (2) f) Baumgrabstätten

§ 13 Abs. 5 wird neu eingefügt:

- (5) Soweit die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt Burgdorf zurückgegeben bzw. eingeebnet wird, ist eine Pflegegebühr zu entrichten. Die Gebühr wird je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit berechnet und ist in einer Summe zum Zeitpunkt der Einebnung der Grabstätte fällig.

§ 14 Abs. 2 wird um Satz 4 ergänzt:

- (2) ...
In begründeten Einzelfällen können – soweit auf das Belegungsrecht für eine Erdbestattung verzichtet wird – weitere Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Abs. 11 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

- (11) ...
Soweit die Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt Burgdorf zurückgegeben bzw. eingeebnet wird, ist eine Pflegegebühr zu entrichten. Die Gebühr wird je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit berechnet und ist in einer Summe zum Zeitpunkt der Einebnung der Grabstätte fällig.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) ...
Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann auf Antrag auch für mindestens 5 Jahre vorgenommen werden; im begründeten Einzelfall ist auch eine Verlängerung von weniger als 5 Jahren möglich.
...

§ 16 Abs. 1 wird um den Buchstaben e) ergänzt:

- e) Baumgrabstätten

§ 16 Abs. 5 wird neu § 16 Abs. 6

§ 16 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Baumgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Baumgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.

Die Beisetzung der Urnen erfolgt innerhalb des abgegrenzten Bereiches. Die Grabstätte wird von der Stadt mit Rasen eingesät. Grabschmuck, ein Grabstein oder andere Kennzeichnungen sind auf der Grabstätte nicht möglich. Im Eingangsbereich zu der Anlage besteht die Möglichkeit, Blumen abzulegen und an Natursteinstelen eine Gedenktafel aus Bronze anzubringen. Die Gedenktafeln haben die Maße 15 x 8 cm.

In Baumgrabstätten dürfen nur Überurnen aus Holz oder Naturfaserverbundstoff verwendet werden.

§ 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) ...
Einfassungen, Bepflanzungen und Grabschmuck jeglicher Art sind untersagt und werden unverzüglich von der Stadt abgeräumt und entschädigungslos entsorgt.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „Handwerks“ wird eingefügt:

- (1) (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung)

§ 24 Abs. 4 wird neu eingefügt:

- (4) Die Stadt ist berechtigt, ohne Antrag aufgestellte Grabmale einen Monat nach schriftlicher Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 26 Abs. 8 wird um Satz 2 ergänzt:

- (8) ...
Auf dem Stadtfriedhof erfolgt die Erstanlage (Abräumen der Kränze und Abtragen des Grabhügels) durch die Stadt. Auf den Ortsteilfriedhöfen sind die Nutzungsberechtigten für die Erstanlage zuständig. Rasengräber auf dem Stadtfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen werden von der Stadt angelegt (Abräumen der Kränze, Abtragen des Grabhügels, Einsäen von Gras).

§ 31 a wird neu eingefügt:

§ 31 a Bodensenkungen

- (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Gelände der in § 1 genannten Friedhöfe möglich.
- (2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Burgdorf.
- (3) Bodensenkungen auf Grabflächen und durch Absenkungen verursachte Schäden an Grabanlagen hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 33 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Burgdorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burgdorf, den 26.03.2009

Stadt Burgdorf

Baxmann
(Bürgermeister)